

den vermöge; vielmehr würde auf alle Weise Anstand nehmen, bei zurathen, in vorsehender Erbtheilung der v. H. Pupillen eine unerwiesene, oder wenigstens in Contradictorio nicht Stich haltende Observanz zum Grunde anzunehmen, und dadurch die Sache einer Königl. Reformatoriae, oder auch künftig einiger Vertretung des Judicii auszusetzen.

**Declaratoria hierüber.**

**Von Gottes Gnaden Wir Carl Christian Erdmann, Herzog etc.**

Urkunden und bekennen hiermit, welcher gestalt bei Gelegenheit der Vormundschaftl. Erbtheilung zwischen den nachgebliebenen v. H. Sohn und Tochter sich Zweifel ereignet, ob das ab intestato hinterlassene Vater- und Mutter- Erbe unter Sohn und Tochter zu gleichen quotis getheilet, oder nicht vielmehr nach einer bisher beglaubten Observanz dem Sohn Zwei, der Tochter aber nur Ein Theil zugeschlagen werden soll.

Wenn wir nun das von Unserer Herzogl. Regierung disfalls verfaßte Gutachten in reise Ueberlegung gezogen, und weder die Landes- Ordnung selbst, noch auch das darinnen benannte Landes- Privilegium eine zwischen Sohn und Tochter in ungleichen quotis vorzunehmende Theilung des Vater- und Mutter- Erbes festsetzet, vielmehr erwähnte Landes-